

wurde. Infolge dessen, und zumal, da das Brevier der Franciscaner in den weitesten Kreisen Aufnahme fand, verbreitete sich die Feier des neuen Festes in vielen Diöcesen. Allgemeines Kirchenfest aber ward es erst unter Papst Urban VI., der im Hinblick auf die Bedrängnisse der durch das damalige Schisma zerklüfteten Kirche und im Vertrauen auf die Macht der Fürbitte Maria's ein Officium behufs der allgemeinen Einführung des Heimsuchungsfestes verfassen ließ; zugleich gab er dem Feste eine Vigil und eine Octav (Schulting, Biblioth. eccles. II, 2). Die Publication des Decretes geschah, da Urban vom Tode überreilt ward, im J. 1390 durch Bonifaz IX., ward aber von den Anhängern der damaligen Gegenpäpste nicht in Ausführung gebracht. Mit Köln und Lüttich, welche das Fest bereits 1396 feierten, nahm der größte Theil von Deutschland dasselbe an. Im J. 1441 wurde die allgemeine Feier des Festes durch das Baseler Concil auf's Neue eingeschärft. „Weil in diesen Tagen“, sagt das Concil (Sess. XLIII, Mansi XXIX, 211), „die Christenheit überall bedrängt ist, und allenthalben Krieg und kirchliche Trennungen wüthen, und somit die streitende Kirche auf verschiedene Weise bedrängt wird: so erachtet es die heilige Versammlung für Pflicht, daß die Feier, welche die Heimsuchung der heiligen Jungfrau genannt wird, in allen Kirchen begangen werde, damit die Mutter der Gnade, wenn sie von frommen Gemüthern wahrhaft geehrt wird, ihren ebenedeuten Sohn durch ihre Fürbitte verführe, und so der Friede wieder über die Gläubigen sich ergieße.“ Der schismatische Charakter des Concils that der Festfeier keinen Eintrag, da dieselbe von den Päpsten durch Aufnahme des Officiums und der Messe in die liturgischen Bücher approbirt wurde. Clemens VIII. gab dem Feste den Rang eines duplex majus; Pius IX. erhob es zum duplex 2. classis, „zum beständigen Denkmal des Dankes gegen die gloriwürdige Jungfrau, welche ihm und dem christlichen Volke wunderbar zu Hilfe kam, so daß er (von Gaeta) in das vom Joch der Feinde befreite Rom zurückkehren konnte“ (Decret vom 31. Mai 1850). In der alten trierischen Festordnung hatte das Fest eine Octav; mit einer solchen wird es noch jetzt in der Erzdiocese Köln gefeiert. — Seit Urban VI. ist das Fest auf den 2. Juli angelegt. Da die sel. Jungfrau nach ihrer Verkündigung sich zu Elisabeth begab und ungefähr drei Monate bei derselben verblieb, Johannes aber sechs Monate vor Jesus empfangen wurde und sein Geburtsfest demgemäß am 24. Juni begangen wird, so dauerte der Besuch Maria's im Hause der Elisabeth von Ende März bis Ende Juni oder Anfangs Juli. Als das Fest der Heimsuchung in Uebung kam, ließ die Fastenzeit die Feier von Heiligentagen noch nicht zu; es konnte darum das Fest der Heimsuchung nicht wohl in die Jahreszeit gelegt werden, welche dem Anfang des Besuches Maria bei Elisabeth entspricht; der Ausgang dieses Besuches, das Ende der gnadenreichen

Heimsuchung wurde als Termin für das Fest gewählt, und zwar, entsprechend der Ansicht, daß Maria erst nach der Geburt des hl. Johannes das Haus der hl. Elisabeth verlassen habe, der erste Tag nach der Octav des Johannesfestes.

5. Maria Himmelfahrt wird in der abendländischen wie in der morgenländischen Kirche als das Hauptfest unter den Marientagen am 15. August, von den Armeniern an dem Sonntage gefeiert, der um den 15. August einfällt. Der liturgische Festtitel ist Assumptio B. M. V.; bei den kirchlichen Schriftstellern und in alten Calendarien wird das Fest auch Pausatio, Dormitio, Mors, Depositio S. Mariae genannt; in der Siturgie der Griechen trägt dasselbe den Namen κοίμησις τῆς θεοτόκου καὶ ἀειπαρθένου Μαρίας, hin und wieder auch μεταστάσις, ἀνάληψις τ. ἀθεοτόκου. Diese Bezeichnungen weisen auf einen zweifachen Gegenstand des Festes hin, auf das selige Hinscheiden und die himmlische Verherrlichung Maria. Beide wurden auch zeitweilig getrennt gefeiert, der Todestag am 18. Januar und der Tag ihrer Aufnahme in den Himmel am 15. August; in mehreren alten Calendarien ist jedoch nur ein Fest, und zwar am 18. Januar, vorgelesen (Martene, De ant. Eccles. disciplina 562). Nach Nicephorus (Hist. eccles. 17, 28) hat Kaiser Mauricius (582—602) die Anordnung getroffen, daß der Tod Maria am 15. August begangen werden solle, sei es nun, daß im Oriente, wo es nach dem Concil von Ephesus (431) eingeführt worden sein soll, damals nur ein Fest für beide Ereignisse gefeiert wurde und er daher dasselbe vom 18. Januar auf den 15. August verlegte, oder daß er das erste mit dem zweiten vereinigte. Hieraus geht aber hervor, daß es schon lange vorher von der Kirche eingeführt worden war. Nach Einigen soll Papst Damasus I. (366—384) dasselbe eingeführt haben; im Sacramentarium des Papstes Gelasius I. (gest. 496) ist es bereits vorgezeichnet; unter Papst Sergius I. (687—701) wurde es, wie Maria Verkündigung und Maria Geburt, mit einer Procession von der St. Gabrielskirche aus und mit einer Vigil begangen. Nach einem Synodalbeschlusse von Reims aus dem Jahre 625 oder 630, nach der Regel Chrodegangs, dem Bönitientiale des hl. Bonifatius und den Bestimmungen der Synoden von Mainz (813) und Aachen (818) war das Fest ein gebotener Feiertag. Für England erklärte ein Gesetz des Königs Alfred die ganze, an dieses Fest sich anschließende Woche zu einer freien oder Feiertage. Die Octav erhielt das Fest durch Papst Leo IV. im J. 847; in Deutschland scheint diese erst spät Aufnahme gefunden zu haben, da in den Calendarien bis zum 14. Jahrhundert die Octav nicht allgemein eingesetzt ist. Nach Durandus (Rationales div. Off. 7, 24, 9) hat unter den Marienfesten das der Himmelfahrt allein ein Vigilstagen und eine Octav. Ueber die von demselben gleichfalls erwähnte Kräuterweihe, welche dieses Fest auszeichnet, die